

Funktioniert Vollmacht über den Tod hinaus?

VON SANDRO KUTSCHERA *

Obwohl mich mein verstorbener Mann gegenüber der Bank explizit über sein Ableben hinaus bevollmächtigt hat, kann ich nicht über die Vermögenswerte verfügen. Ist das rechtens?

R. A. in H.

Sandro Kutschera*: Es ist rechtlich zulässig, eine Vollmacht so auszugestalten, dass sie über den Tod des Vollmachtgebers hinaus Geltung behält. Diese Möglichkeit nutzen vor allem Banken. Es handelt sich um eine in der Praxis für beide Seiten sehr nützliche Klausel, welche sich auf vielen Vollmachtsformularen findet.

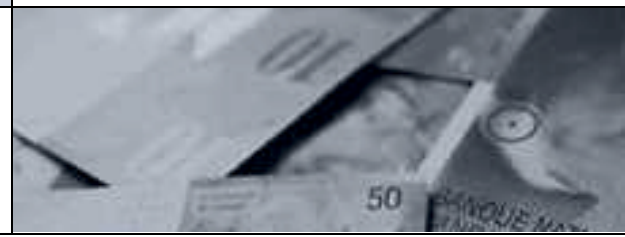
Die Bank hat so nach dem Ableben des Kontoinhabers immer noch einen handlungsfähigen Vertreter, und der Bevollmächtigte kann ohne grossen administrativen Aufwand oder zeitliche Verzögerung über die Vermögenswerte verfügen. Wieso funktioniert das in der Praxis nicht (mehr)?

Banken ändern Praxis

Bevollmächtigte handeln nicht im eigenen, sondern immer im Namen des Vollmachtgebers. Die Bank muss sich also immer fragen, ob Transaktionen des Bevollmächtigten im Sinne des Vollmachtgebers sind. Solange der Kontoinhaber lebt, handelt der Bevollmächtigte formell und materiell für den Kontoinhaber. Stirbt der Kontoinhaber, so handelt der Bevollmächtigte neu für den Nachlass des Verstorbenen und somit ganz direkt für die Erbengemeinschaft. Eine ganz neue Situation. Das Bundesgericht hat deshalb 1993 entschieden, dass Banken die Interessen der Erben zu wahren haben. Es verurteilte eine Bank, welche wusste, dass der Kontoinhaber verstorben war, zu Schadensersatzzahlungen an die gesetzlichen Erben, weil die Bank das Kontoguthaben an einen Bevollmächtigten auszahlte. Dieses Urteil wurde durch einen gleich lautenden Bundesgerichtsentscheid im Jahre 2000 bestätigt. Daraufhin änderten die Banken ihre Geschäftspraxis.

Schutz der Erben geht vor

Die Vollmacht über den Tod hinaus reicht nicht mehr aus, um über Vermögenswerte des Verstorbenen zu verfügen. Die Banken verlangen zusätzlich eine Erbenbescheinigung. Sind darauf weitere erbberechtigte Personen genannt, verlangt die Bank auch deren Unterschrift. Bei globalisierten oder verstrittenen Familien eine nicht immer einfache Aufgabe. Der administrative Mehraufwand sollte nicht als Schikane aufgefasst werden, er dient vielmehr zum Schutz des Nachlasses gegenüber unberechtigten Drittpersonen.



Alternativen zur Bankvollmacht

Die erteilte Vollmacht kann nach dem Tod des Kontoinhabers von jedem einzelnen Erben widerrufen werden. Zudem machen erbrechtliche Pflichtteilsschranken vor solchen Konten keinen Halt. Um jemanden über den Tod hinaus zu begünstigen, ist eine einfache Bankvollmacht somit klar ungeeignet.

Punkto formelle Verfügungsfreiheit bietet da ein Gemeinschaftskonto, genauer das Compte-joint-Konto, bessere Dienste an. Die aktive Solidarität bewirkt hier, dass jeder einzelne Kontoinhaber jederzeit über das gesamte Guthaben verfügen kann. Ein solches Konto ist jedoch abhängig von einem uneingeschränkten Vertrauensverhältnis und ist vor Pflichtteilsansprüchen der Erben ebenfalls nicht gefeit.

Um auf Nummer sicher zu gehen empfiehlt es sich deshalb, seinen letzten Willen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten schriftlich in Form eines Testamentes oder Erbvertrages abzufassen und sich nicht auf Bankvollmachten zu verlassen. Damit die Aufteilung Ihres Nachlasses administrativ vereinfacht wird, empfehlen wir, zusätzlich eine Vertrauensperson oder einen unabhängigen Dritten als Willensvollstrecker einzusetzen.

* Sandro Kutschera, eidg. dipl. Bankfachmann, ist Finanzplaner bei der Weibel Hess & Partner AG, Stans (041 619 59 59). Die WH&P bietet neutrale Finanzplanung, Vermögensverwaltung und Vorsorgeberatung an <www.whp.ch>.

